

Aktenzeichen: 6 ABR 28/81

Bundesarbeitsgericht 6. Senat Beschluß vom 25. November 1982
- 6 ABR 28/81 -

I. Arbeitsgericht Beschluß vom 4. Juli 1980
Stuttgart - 7 BV 4/80 -

II. Landesarbeitsgericht Beschluß vom 5. Februar 1981
Baden-Württemberg - 11 Ta BV 5/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Rechtsschutzinteresse im Beschlußverfahren

Gesetz:

ZPO § 256; ArbGG § 80

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABR 28/81

11 Ta BV 5/80 Baden-Württemberg

Verkündet am
25. November 1982

Im Namen des Volkes!

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 25. November 1982 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Mayer und Dr. Michels beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 5. Februar 1981 - 11 Ta BV 5/80 - aufgehoben.

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluß des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 4. Juli 1980 - 7 BV 4/80 - abgeändert:

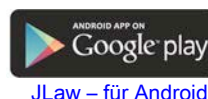
Der Antrag wird abgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Beteiligte betreibt eine Privatklinik. Der Antragsteller ist dort seit 1968 als Betriebselektriker beschäftigt. Er war bis zum Ablauf der Amtsperiode am 10. März 1981 Mitglied des Betriebsrats (Antragsgegner). Die Beteiligten streiten, ob eine längere "Abordnung" des Antragstellers in den Jahren 1978/79 schon damals zum Erlöschen seiner Mitgliedschaft im Betriebsrat geführt hat. Der Antragsteller hat in den Vorinstanzen beantragt festzustellen, daß er Mitglied des Antragsgegners ist.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben dem Antrag stattgegeben. Hiergegen wendet sich die zugelassene Rechtsbeschwerde des Antragsgegners. Der Antragsteller hat in der Rechtsbeschwerdeinstanz die Feststellung beantragt, daß der Antragsteller bis zum Ablauf der Amtsperiode des Antragsgegners am 10. März 1981 dessen Mitglied war.

II. Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

Der Antrag des Antragstellers ist auch mit seinem jetzigen Inhalt unzulässig, weil das Rechtsschutzinteresse während des Rechtsbeschwerdeverfahrens dadurch weggefallen ist, daß die Amtsperiode des Betriebsrats am 10. März 1981 ablief und der Antragsteller dadurch aus diesem Amt ausschied.

1. Auch im Beschlußverfahren ist noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz zu prüfen, ob für die begehrte Entscheidung das Rechtsschutzinteresse fortbesteht. Denn die Rechtsbeschwerdeinstanz soll nicht für Entscheidungen in Anspruch genommen werden, die für die Beteiligten ohne praktische Bedeutung sind. Das macht erforderlich, daß nach dem Vortrag des Antragstellers zumindest von einer Gefährdung seiner Rechtsstellung auszugehen ist und ein Bedürfnis auf baldige Klarstellung - sei es auch nur als Richtschnur für künftiges Verhalten - besteht. Nachdem der Antragsteller aus dem

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Betriebsrat spätestens mit Ablauf der Amtsperiode ausgeschieden ist, würde eine streitige Entscheidung darüber, bis wann er Betriebsratsmitglied war, nicht mehr seine betriebsverfassungsrechtliche Position berühren, soweit sie Gegenstand des vorstehenden Verfahrens ist. Der von ihm nach wie vor begehrte Beschluß liefe darauf hinaus, eine nur noch abstrakte Rechtsfrage zu beantworten. Hierfür sind die Gerichte für Arbeitssachen auch im Beschlußverfahren nicht zuständig (BAG Beschluß vom 15. Dezember 1972 - 1 ABR 5/72 -, AP Nr. 5 zu § 80 ArbGG 1953; Beschlüsse des erkennenden Senats vom 3. April 1979 - 6 ABR 29/77 - AP Nr. 2 zu § 87 BetrVG 1972 und vom 18. Februar 1982 - 6 ABR 25/79 -).

2. Entgegen der Auffassung des Antragstellers läßt sich das Fortbestehen des Rechtsschutzinteresses an der begehrten Feststellung auch nicht daraus herleiten, daß die Frage der Dauer seiner Zugehörigkeit zum Betriebsrat eine Vorfrage in einem vom Antragsteller betriebenen Urteilsverfahren darstellt, mit welchem er sich gegen eine ihm gegenüber ausgesprochene Änderungskündigung wendet. Die Frage, wann der Antragsteller aus dem Betriebsrat ausgeschieden ist, kann zwar für die Wirksamkeit dieser Kündigung nach § 15 Abs. 1 KSchG von Bedeutung sein. Dies rechtfertigt jedoch nicht die dort mitzuentscheidende Vorfrage seiner Betriebsratszugehörigkeit isoliert in einem Beschlußverfahren vorab beantworten zu lassen. Das Gesetz will die umfassende endgültige Klärung und damit die allseitige Befriedigung streitiger Rechtspositionen in einem einzigen Verfahren herbeiführen. Bei einer gerichtlichen Sachentscheidung über den hier gestellten Antrag würde aber nur eine Vorfrage bzw. ein einzelnes Element des Kündigungsschutzverfahrens isoliert gerichtlich geklärt. Dies ist rechtlich jedoch nicht zulässig (BAG 28, 4; BGHZ 22, 44, 47; 37, 331; 68, 331; Rosenberg/Schwab, Zivilprozeßrecht, 13. Aufl., § 94 II, S. 526).

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

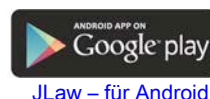
Dr. Leinemann

Mayer

Dr. Michels



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)